

# Änderung der Funktionsgebühren-Richtlinie

Die Funktionsgebühren-Richtlinie der Österreichischen Apothekerkammer, zuletzt geändert mit Beschluss der Kammervorstandssitzung vom 17. November 2021, wurde mit Beschluss des Kammervorstandes vom 4. Oktober 2022 wie folgt geändert:

1. Nach Art. I Z 2 lit. b („Nächtigungskosten“) Unterabsatz „Hotelkosten Inland“ wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Soweit für Funktionäre der Apothekerkammer, deren Apothekenbetriebsstätte und Hauptwohnsitz außerhalb von Wien liegt, Hotelkosten für Nächtigungen in Wien nicht anfallen, weil sie im Jahresdurchschnitt monatlich mindestens vier Nächte aufgrund ihrer Funktionsausübung eine von ihnen angemietete Wohnung nutzen, werden notwendige Nächtigungen mit einem pauschalen Betrag von EUR 100,00/Nächtigung vergütet. Die Vergütung darf in einem Monat die tatsächlichen Miet- und Betriebskosten, die nachzuweisen sind, nicht überschreiten.“

2. In Art. II Z 13 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Die in“ die Wortfolge „Art. I Z 2 lit. b und“ eingefügt.

3. Dem Art. VI (In-Kraft-treten) wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Die Änderungen in Art. I Z 2 lit. b und in Art. II Z 13 in der Fassung des Beschlusses vom 4. Oktober 2022 treten mit 1. April 2022 in Kraft.“